

DATUM: 26.08.2022

per beA

UNSERE ZEICHEN: 1 00019/22 I

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

Az.: 8 CS 22.1552

In Sachen

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V.

gegen

Freistaat Bayern

beigeladen: 1. Kirchheim 2024 GmbH

2. Gemeinde Kirchheim b. München

wegen wasserrechtlicher Planfeststellung eines Landschaftssees
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)

nehmen wir für die Beigeladene zu 2) zur Beschwerdebegründung des Antragstellers vom 18.07.2022 Stellung und beantragen namens und im Auftrag der Beigeladenen zu 2):

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt der Antragsteller.

Begründung:

Die Beschwerde ist unbegründet, weil die seitens des Antragstellers dargelegten Gründe keine Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtfertigen (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO).

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 14. Juni 2022 wurde richtigerweise der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der vom diesem vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klage vom 10.08.2021, Az.: M 2 K 21.4242, abgelehnt. Die Ablehnung wurde seitens des Bayerischen Verwaltungsgerichts München als Erstgericht – im Folgenden: Gericht - ausführlich und zutreffend in einem mehr als 50 Seiten umfassenden Beschluss begründet. Den Ausführungen des Gerichts ist vollumfänglich zuzustimmen und im Übrigen nichts hinzuzufügen. Neue – insoweit erhebliche - Aspekte ergeben sich insbesondere auch nicht aus der Beschwerdebegründung des Antragstellers. Die Beschwerde ist daher unbegründet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken sich die folgenden Ausführungen im Wesentlichen darauf, die tragenden Gründe des Gerichtsbeschlusses - soweit sie überhaupt in der Beschwerdebegründung angegriffen werden (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO) - der besseren Übersichtlichkeit wegen nochmals kurz zusammenzufassen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Gerichts unter den jeweils angegebenen Randziffern (im Folgenden: Rz.) des Beschlusses verwiesen.

Im Einzelnen:

Wie das Gericht in seinem Beschluss (Rz. 38 ff.) ganz richtig darlegt, ist der Antrag des Antragstellers auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung unbegründet, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell ordnungsgemäß erfolgte, die Interessenabwägung des Gerichts ergab, dass das Vollzugsinteresse wegen des voraussichtlich fehlenden Erfolgs der Verbandsanfechtung in der Hauptsache das Aussetzungsinteresse überwiegt und zudem vorliegend ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheids besteht.

I.

Der Maßstab für die Begründetheit der Anfechtungsklage in der Hauptsache richtet sich für eine Verbandsklage abweichend von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 5 sowie § 4 UmwRG. Völlig zutreffend kommt das Gericht dabei bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass weder ein Verfahrensfehler im Sinne des § 4 UmwRG vorliegt noch die Voraussetzungen von § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 5 UmwRG erfüllt sind (Rz. 43).

1. Es liegen keine Verfahrensfehler im Sinne des § 4 UmwRG vor, da weder die durchgeführte Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch das Planfeststellungsverfahren insgesamt Fehler aufweisen und zudem auch eine potentielle tiefere Ausführung des Sees nicht zu Verfahrensfehlern im durchgeführten Verwaltungsverfahren führen kann (Rz. 44).

Zunächst stellt das Gericht dabei zu § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 b) UmwRG völlig zutreffend fest, dass keine seitens des Antragstellers behauptete fehlerhafte Vorprüfung des Einzelfalls und potentielle UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vorliegen. Die bezüglich der Anlage des Landschaftssees richtigerweise durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG genügt nach der Feststellung des Gerichts dem Maßstab des § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG. Bezüglich der wasserrechtlichen Benutzungen bestand von vornherein keine Vorprüfungspflicht.

- a) Das Vorbringen des Antragstellers wurde dabei seitens des Gerichts umfassend berücksichtigt, da das Gericht dies betreffend zu dem Schluss kam, dass keine Präklusion nach § 6 Satz 2 UmwRG vorliege (Rz. 48).
- b) Die insoweit vorgebrachten Rügen des Antragstellers greifen in der Sache jedoch nicht durch (Rz. 46).

Wie das Gericht ganz richtig darlegt (Rz. 48), genügte die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls dem Maßstab des § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG. Die gerichtliche Überprüfung des Ergebnisses der Vorprüfung beschränkt sich nach § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG darauf, ob die Vorprüfung entsprechend der Vorgaben des § 7 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist (sog. Plausibilitätskontrolle, BVerwG, 20.12.2011, 9 A 31/10, Rz. 24 zu § 3 a Satz 1 UVPG a. F.) (zu den Einzelheiten verweisen wir auch auf unseren Schriftsatz vom 16.05.2022, dort Seite 4 f.).

- c) Zutreffenderweise legt das Gericht in Rz. 49 seines Beschlusses dar, dass die allgemeine Vorprüfung dazu dient, im Rahmen einer **überschlägigen** Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien herauszuarbeiten, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG. Notwendig ist im Rahmen der Vorprüfung deshalb eine Gewichtung der abwägungserheblichen Belange

unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien (mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, 9 A 1/13, juris Rz. 22). Soweit sich die Behörde – wie hier - bei ihrer Prüfung auf fachliche Einschätzungen des Wasserwirtschaftsamts stützt, ist bei der gerichtlichen Überprüfung zudem der besonderen Rolle der Wasserwirtschaftsämter als amtliche Sachverständige (Art. 63 Abs. 3 BayWG, 7.4.5.1 VVWas) und ihrem epistemischen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprung Rechnung zu tragen (mit Verweis auf VG München, Urteil vom 22.02.2022, M 2 K 20.1975, Rz. 20).

- d) Die tatsächliche Grundlage für die behördliche Prüfung muss in Form geeigneter Unterlagen und Informationen vorliegen. Bei der Frage, wann Unterlagen und Informationen geeignet sind – und auch für eine Bewertung möglicher Umweltauswirkungen ausreichen –, ist zum einen zu beachten, dass sich die UVP-Vorprüfung – ihrem Zweck entsprechend – auf eine überschlägige Vorausschau zu beschränken hat. Die Behörde darf nicht mit einer der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe „durchermitteln“. Zum anderen darf sich jedoch auch eine Vorprüfung nicht in einer oberflächlichen Abschätzung mit spekulativem Charakter erschöpfen. Sie hat daher auf Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen, wie insbesondere den vom Vorhabenträger eingeholten Fachgutachten, zu erfolgen (vgl. § 7 Abs. 4 UVPG). Bei der Frage, welche Unterlagen und Informationen sie als geeignete Grundlage für ihre überschlägige Prüfung benötigt, kommt der Planungsbehörde ein Einschätzungsspielraum zu (mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 18.12.2014, 4 C 36/13, juris Rz. 29; BayVGh, Beschluss vom 07.12.2020, 8 CS 20.1973, juris Rz. 33)(Rz. 50 des Gerichtsbeschlusses; ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen auf S. 4 f. unseres Schriftsatzes vom 16.05.2022).
- e) Wie das Gericht ganz richtig feststellt (ebenfalls Rz. 50), stützt sich die Vorprüfung vorliegend auf umfangreiche Unterlagen (insbesondere die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung und den landschaftspflegerischen Begleitplan, jeweils in der Fassung vom 21. September 2020). Bei der Auswahl der Unterlagen bewegte sich die Behörde im Rahmen ihres Einschätzungsspielraums.

Entscheidend ist dabei, dass die zugrunde gelegten Unterlagen in tatsächlicher und fachlicher Hinsicht hinreichende Feststellungen enthalten, was vorliegend eindeutig der Fall war und vom Antragsteller auch nicht substantiiert in Frage ge-

stellt wird. Worauf das Gericht ganz richtig hinweist, betrifft das auch den artenschutzrechtlichen Beitrag des Bio-Büros Schreiber vom 28. August 2020. Ob dieser daher tatsächlich – wie vom Antragsteller behauptet - Fehler in der rechtlichen Bewertung insoweit enthält, als er ausführe, naturschutzrechtlich seien nur bewusste oder zielgerichtete Zerstörungen bzw. Schädigungen von Tieren bzw. ihren Lebensräumen beachtlich, kann daher dahinstehen (Rz. 50).

- f) Weiter kommt das Gericht zu dem zutreffenden Ergebnis, dass die auf Grundlage dieser geeigneten und ausreichenden Informationen erfolgte Vorprüfung durch die Behörde auch inhaltlich der angezeigten Plausibilitätskontrolle nach § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG standhält (Rz. 51).

Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle wird ein Ergebnis seitens des Gerichts überschlagsmäßig daraufhin überprüft, ob es plausibel, also annehmbar, einleuchtend und nachvollziehbar sein kann. Insoweit kommt dem Gericht ein Ermessensspielraum zu. Auf eine exakte Verifizierung des Ergebnisses kommt es dabei nicht an.

- aa) Vollkommen richtig hält das Gericht dabei zunächst das Ergebnis des Landratsamtes hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) (Rz. 52) für nachvollziehbar. Demnach hat der Landschaftssee keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG). Das Gericht weist darauf hin, dass dieses Ergebnis schon deshalb plausibel sei, weil sich die Behörde bei ihrer Prüfung auch insoweit auf die fachliche Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes stützt (insoweit sei nochmals verwiesen auf die besondere Rolle des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger (Art. 63, Abs. 3 BayWG, 7.4.5.1.1 VVWas) und seinem epistemischen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprung, vgl. auch Rz. 49 des Gerichtsbeschlusses). Das Wasserwirtschaftsamt führt u.a. in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2022 (dort S.2) aus, dass der Landschaftssee klimatisch gesehen als Puffer fungiert, da die Wassertemperatur ein trägeres System als die Lufttemperatur ist und damit der Wasserkörper an Hitzetagen tagsüber zu einer leichten Abkühlung, nachts zu einer leichten Erwärmung der Luft im Nahbereich des Sees führt. Eine Erhitzung der Umgebung ist demnach durch die Anlage des Sees nicht zu erwarten.

- bb) Gleichermaßen plausibel erscheint dem Gericht die ebenfalls auf der Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt beruhende Annahme des Antragsgegners, dass das Vorhaben trotz der damit verbundenen Absenkung des Grundwassers nicht zu Auswirkungen auf die Vegetation führen werde (Schutzgut Pflanzen, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung des Gerichts in Rz. 53 des Beschlusses verwiesen. Ergänzend wird auch nochmals auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 7. Februar 2022 (dort S.2) hingewiesen.
 - cc) Das Gericht hält auch völlig zutreffend das Ergebnis der Vorprüfung insoweit für nachvollziehbar, als hinsichtlich des Schutzgutes Boden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) Umweltauswirkungen von (lediglich) mittlerer Erheblichkeit zu erwarten seien. Bezüglich der Einzelheiten wird auf Rz. 54 und Rz. 55 des Beschlusses verwiesen.
 - dd) Auch die weiteren Ergebnisse der Vorprüfung hält das Gericht völlig zutreffend für nachvollziehbar. Im Übrigen wurden auch keine substantiierten Rügen des Antragstellers erhoben (Rz. 56).
2. Das Gericht stellt weiter vollkommen zutreffend fest, dass die Begründetheit der Verbandsklage in der Hauptsache auch nicht aus § 2 Abs. 4, 7 Abs. 5 UmwRG folgt, weil weder die Begründetheitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 UmwRG noch nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG gegeben sind (Rz. 70).
- a) Dabei berücksichtigt das Gericht in weiten Teilen den Vortrag des Antragstellers, obwohl dieser – wie das Gericht selbst feststellt (Rz. 72) -, soweit er überhaupt rechtzeitig mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2021 erfolgte, an vielen Stellen pauschal bleibt und vor allem eine vertiefte Auseinandersetzung mit der streitgegenständlichen Behördenentscheidung vermissen lässt (Rz. 72). Die Grenze zieht das Gericht aber richtigerweise jedenfalls dort, wo Tatsachenkomplexe völlig neu durch den Antragsteller erstmals durch Schriftsatz vom 01.06.2022 (nebst Anlagen) vorgetragen wurden (Rz. 73). Insoweit war die Frist des § 6 Abs. 1 UmwRG ganz klar abgelaufen und die Voraussetzungen des § 6 Abs.1 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO liegen nicht vor.
 - b) Im Rahmen des § 2 Abs. 4 UmwRG prüft das Gericht die Begründetheit der Verbandsanfechtung in der Hauptsache sowohl nach dem Maßstab des § 2 Abs. 4

Satz Nr. 1 i.V.m. Satz 2 UmwRG (Rz. 75 ff.) als auch des § 2 Abs. 4 Satz Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG (Rz. 78 ff).

- aa) Dass die Begründetheit der Verbandsanfechtung in der Hauptsache nicht schon aus § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 UmwRG folgen kann, steht fest, da es jedenfalls an der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung fehlt. Das hat das Gericht ganz richtig in Rz. 75 des Beschlusses nochmals klargestellt.
- bb) Das Gericht prüft weiter eine mögliche Begründetheit der Verbandsanfechtung in der Hauptsache nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG (Rz. 78 ff) und zwar sowohl hinsichtlich der beschränkten Erlaubnis als auch – im Rahmen eines subsidiären Rückgriffs – hinsichtlich des Planfeststellungsbescheids. Auch dabei kommt das Gericht zu dem zutreffenden Ergebnis, dass insoweit gleichfalls bei summarischer Prüfung eine Begründetheit mangels Verstoß gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften nicht in Betracht kommt (Rz. 78).
- (α) Laut der Legaldefinition für „umweltbezogene Rechtsvorschriften“ in § 1 Abs. 4 UmwRG handelt es sich dabei um Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf entweder den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr.2 des Umweltinformationsgesetzes beziehen. Aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG ergibt sich zusätzlich, dass im Rahmen der hier zu prüfenden Vorschriften nur umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zum Prüfungsumfang gehören.
- (β) Damit sind entgegen der falschen Behauptung des Antragstellers von diesem aufgeworfene Fragen des Verstoßes gegen Bauplanungsrecht von vornherein nicht zu prüfen.
- (1) Wie das Gericht dabei ganz richtig feststellt, ist ein Bebauungsplan (i.V.m. § 30 BauGB) schon keine umweltbezogene Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5; Abs. 4 UmwRG, sondern setzt solche vielmehr um (BayVGH, Beschl. v.11.04.2018, 2 CS 18.198, 5. Orientie-

zungssatz und Juris Rz. 9). Des Weiteren hat ein Bebauungsplan zwar Rechtsnormcharakter, ist jedoch lediglich eine kommunale Rechtsvorschrift und nicht eine solche des Bundes- oder Landesrechts (BayVGH, a.a.O., Juris Rz. 9) (Rz. 112).

Im Übrigen wird zur Thematik, dass ein Umweltverband in seiner Rolle als Anwalt der Umwelt nur eine Verletzung umweltbezogener Belange geltend machen kann und eine solche durch den Antragsteller im Zusammenhang mit Bauplanungsrecht weder behauptet wird noch ersichtlich ist (sämtliche umweltrechtlichen Belange, die andernfalls im Rahmen der Ermessensentscheidung des Bauplanungsverfahrens hätten Berücksichtigung finden müssen, wurden im durchgeführten fachplanungsrechtlichen Verfahren umfassend berücksichtigt), ergänzend auf die Ausführungen in unserem Schriftsatz vom 16.05.2022, dort 7 ff., verwiesen.

- (2) Rein vorsorglich stellt das Gericht trotzdem fest, dass im Übrigen auch in der Sache kein Verstoß vorliegt (Rz. 111, 113 ff.).

Das Gericht hat sich auf eine summarische Prüfung zu beschränken. Insofern verweist es (Rz. 113) darauf, dass vieles für eine überörtliche Bedeutung des Vorhabens im Sinne des § 38 Satz 1, 1. Hs BauGB spricht, insbesondere wegen der Einbettung des Vorhabens in einem überregionalen Funktionszusammenhang im Rahmen des Gesamtkonzepts für die Landesgartenschau 2024, die den Landschaftssee als wesentlichen Bestandteil miteinschließt. Die Landesgartenschau hat erhebliche Bedeutung in wirtschaftlicher, touristischer und ökologischer Hinsicht nicht nur für die Beigeladene zu 2), sondern für die gesamte Region und Auswirkungen auf ganz Bayern. Bei überörtlicher Bedeutung finden bei einer – wie hier – erfolgten Beteiligung der Gemeinde die §§ 29 bis 37 BauGB von vornherein keine Anwendung.

- (γ) Soweit der Antragsteller darüber hinaus einen Verstoß gegen tatsächliche umweltbezogene Rechtsvorschriften behauptet, stellt das Gericht klar, dass ein solcher nach summarischer Prüfung nicht vorliegt (Rz. 78 ff.). Dabei setzt sich das Gericht ausführlich mit wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 WHG (Rz. 84 ff), § 6 Abs. 2

WHG (Rz. 87 ff) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 i.V.m. Nr. 7 WHG (Rz. 89 ff.) auseinander. Auch ein Verstoß gegen das Bayerische Klimaschutzgesetz (Rz. 95) wird vom Gericht geprüft, ebenso ein Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere § 30 BNatSchG (Rz. 97), §§ 13 ff. BNatSchG (insbesondere § 14 und § 15 Abs. 5 BNatSchG) (Rz. 98 bis 109) und § 44 BNatSchG (Rz. 110).

- (1) Zu dem seitens des Antragstellers behaupteten Verstoß gegen § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 WHG verweist das Gericht zutreffend darauf (Rz. 84 ff.), dass diese Norm auch unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Verpflichtung des Staates zum Klimaschutz verbindliche Steuerungskraft jedenfalls insoweit nicht besitzt, als es hinsichtlich einer konkreten Maßnahme bislang an hinreichend klaren naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über den Zusammenhang zwischen dem Schutz oder der Beschaffenheit eines Gewässers und dem Klimawandel fehlt und deshalb konkret umsetzbare rechtliche Schlussfolgerungen nicht getroffen werden können. Deshalb ist die Norm vor allem an den Berührungspunkten zwischen dem Wasserrecht und den Folgen des Klimawandels einschlägig, etwa bei durch den Klimawandel begünstigten Phänomenen wie Wasserknappheit und Überschwemmungen.

Wie das Gericht ganz richtig feststellt, sind im vorliegenden Fall keine Hinweise daraus ersichtlich, dass der Gewässerausbau oder die wasserrechtliche Benutzung negative Auswirkungen mit Blick auf die Folgen des Klimawandels haben könnten. Die Aufheizung eines Gewässers in den Sommermonaten ist, auch wenn sie sich im Zuge des Klimawandels verstärken kann, ein natürliches Phänomen und ist nicht vergleichbar mit den durch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG primär adressierten Klimawandelfolgen auf dem Gebiet des Wasserrechts wie Wasserknappheit oder Überschwemmungen. Wie das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2022 ausführt (dort S. 2) – und worauf das Gericht ganz richtig hinweist – kommt dem Gewässer sogar eine Pufferwirkung hinsichtlich der Temperaturen der näheren Umgebung zu. Im Vergleich zum status quo ante, also der Prägung des Gebiets durch Ackerflächen und einer Straße, ist daher sogar von einer Verbesserung der (klein)klimatischen Situation auszugehen. Warum der Landschaftssee daher nach der Behauptung des Antragstellers (aktiv) zu einer Aufhei-

zung der Umgebung beitragen und damit den Klimawandel verstärken sollte, ist – wie das Gericht ganz richtig feststellt (Rz. 85) – nicht nachvollziehbar.

- (2) Wie das Gericht ebenfalls klarstellt (Rz. 87 ff), liegt auch kein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 WHG vor.

Insoweit ergibt sich bereits aus dem Wortlaut dieser Vorschrift, dass diese rein natürliche oder naturnahe Gewässer betrifft, mit dem Zweck, diesen Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Ein allgemeines Ziel, (auch) neu anzulegende Gewässer möglichst naturnah im Sinne einer die natürlichen Gegebenheiten in jeder Hinsicht möglichst nahe kommenden Ausführung auszugestalten, ergibt sich daraus nicht.

- (3) Es liegt auch kein Verstoß gegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor.

Wie das Gericht in Rz. 90 des Beschlusses ganz richtig feststellt, wurde weder hinreichend substantiiert dargelegt noch ist sonst irgendwie ersichtlich, woraus sich hier schädliche Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 i.V.m. 7 WHG) ergeben könnten. Wie das Gericht ausführt, setzt sich die Behörde in dem streitgegenständlichen Bescheid intensiv mit dem Thema der Wasserqualität - und damit auch mit Gewässereigenschaften – des Landschaftssees auseinander. Die insofern durch das Landratsamt vorgenommene Prognose ist nicht zu beanstanden. Diese befasst sich auch mit der Thematik des Sees mit nur einer Tiefe von maximal 2 m. Selbst wenn das Wasserwirtschaftsamt eine größere Tiefe des Sees für vorzugswürdig hält, so handelt es sich dabei nur um eine Empfehlung. Auch der planfestgestellten Tiefe stehen aus wasserschutzrechtlicher Sicht keine Einwendungen entgegen. Dieser fachlichen Einschätzung kommt wegen des epistemischen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprungs der Wasserwirtschaftsämter besonderes Gewicht zu (vgl. VG München, Urte. v. 22.02.2022, M 2 K 20.1975, juris Rz. 20). Das Gericht kann richtigerweise Anhaltspunkte, die diese Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes sowie die übergeordnete Prognoseentscheidung des Antragsgegners erschüttern könnten, nicht erkennen.

Insbesondere wird seitens des Gerichts in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht fordert, dass ein Gewässer zwingend „naturnah“ auszugestalten ist oder dass die zu erhaltene gute Wasserqualität ohne technische Anlagen sichergestellt werden muss. Rechtlich kann eben auch die Anlage eines Gewässers mit künstlicher Reinigung zulässig sein. Dies ist hier der Fall, insbesondere mit Blick auf die durch das Landratsamt angeordnete regelmäßige Kontrolle der Wasserqualität unter fachkundiger Begleitung und mit der Option einer Anpassung der Reinigungsmechanismen (Frequenz der Reinigungszyklen etc.) (vgl. Rz. 91).

- (4) Der Hinweis des Antragstellers auf das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) verfängt schon deshalb nicht, weil hier weder ein Vorhaben einer Behörde oder von Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern vorliegt noch staatliche Grundstücke betroffen sind (Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG) und zudem das Gesetz in Art. 10 Satz 1 BayKlimaG ausdrücklich klarstellt, dass subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet werden (Rz. 95).
- (5) Ganz richtig kommt das Gericht im Rahmen seiner summarischen Prüfung zu dem Schluss, dass auch kein Verstoß gegen die §§ 13 ff. BNatSchG und insbesondere kein rechtswidriger Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorliegen (Rz. 98 ff).

In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Behörde eine Einschätzungsprärogative zukommt, die sich sowohl auf die Bewertung der Eingriffs- als auch der Kompensationswirkungen bezieht. Entsprechend kontrolliert das Gericht die behördlichen Einschätzungen allein auf ihre naturschutzfachliche Vertretbarkeit im Einzelfall und im Hinblick darauf, ob sie sich auf geeignete Bewertungsverfahren stützt (BayVGH, Beschluss vom 22.07.2015, 15 ZB 14.1285, juris Rz. 5). Deshalb muss die behördliche Eingriffs- und Kompensationsbilanz in nachvollziehbarer Weise offengelegt werden, wobei eine verbal-argumentative Darstellung genügt (BVerwG, Urt. v. 09.06.2004, 9 A 11/03 – juris 119).

Vorliegend wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz potentieller Eingriffe in Natur und Landschaft entschieden. Der dabei gewählte Kompensationsfaktor von 0,4 ist nach Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 2. Februar 2022 (dort ganz am Ende, Punkt 14) im Falle einer zu erwartenden Ausbildung einer gesunden Gewässerökologie vertretbar und wurde vom Antragsteller auch nicht substantiiert angegriffen. Wie das Gericht (Rz. 100) ganz richtig darlegt, wurde der für den Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ ermittelte Kompensationsbedarf durch die zugeordneten Ausgleichsflächen vollständig kompensiert. Deshalb ist für das gegenständliche Vorhaben (nur) noch zu prüfen, ob und wie weit sich durch die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens noch nicht berücksichtigte Neuanlage eines Landschaftssees zusätzliche Eingriffe in Natur und Umwelt im Vergleich zu den im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen ergeben.

Unter Berücksichtigung des der Behörde zustehenden Beurteilungsspielraums urteilt das Gericht insoweit, dass die Behörde in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis kommt, dass durch den Landschaftssee kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt (Rz. 101), sondern der Landschaftssee trotz seiner Ausgestaltung als künstlicher, mittels Kunststoffdichtungsbahnen abgedichteter See gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans sogar zu einer geringfügigen Aufwertung führt (Rz. 102). Die Ausführungen des Antragstellers rechtfertigen insoweit keine andere Beurteilung. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass die Behörde selbst vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Aufheizung des Seewassers in den Sommermonaten davon ausgeht, dass sich ein den Temperaturen angepasstes aquatisches Ökosystem entwickeln wird, dass jedenfalls eine Verbesserung im Vergleich zum status quo und auch keine Verschlechterung im Vergleich zu den im Bebauungsplan vorgesehenen und deshalb hinsichtlich ihrer Eingriffswirkung entsprechend bilanzierten Nutzungen (teilweise öffentliche Grünfläche, teilweise Sonderflächen: parkartig zu gestalten und zu begrünen) darstellt. Gleiches gilt für die Bewertung der Behörde bezüglich des durch das Vorhaben ausgelösten Versiegelungsgrades (Rz. 104). Auch insoweit ist die Einschätzung der Be-

hörde für das Gericht aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Dass trotz der künstlichen Abdichtung des Sees dieser wegen der Schaffung eines neuen aquatischen Ökosystems, das einen deutlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellt als die eigentlich, nach dem Bebauungsplan zulässige Versiegelung, insgesamt nicht als neue bzw. zusätzliche Versiegelung zu werten ist, ergibt sich auch aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02. Februar 2022 (vgl. dort Punkte 4 und 12). Worauf das Gericht ausdrücklich hinweist, ändert daran auch nichts – anders als offenbar der Antragsteller meint – die teilweise Prägung der Ufer durch Ufermauern und andere architektonisch gestaltete Uferlinien (Rz. 106). Darüber hinaus hält das Gericht auch die Bewertung des Antragsgegners hinsichtlich der Absenkung des Grundwassers für nachvollziehbar (Rz. 107). Schließlich folgt ein Eingriff auch nicht aus dem durch den Antragsteller vorgetragenen Fehlen von Kleintierausstiegen (Rz. 108). Auf die zutreffenden und ausführlichen Ausführungen des Gerichts wird verwiesen.

- (6) Auch ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird vom Gericht zutreffender Weise verneint (Rz. 110).

Wie das Gericht ganz richtig feststellt, hält die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens seitens der Behörde auch insoweit vorgenommene Untersuchung und Bewertung unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraums einer gerichtlichen Überprüfung stand. Aus den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 21. September 2020 (dort Seite 13 f.) und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (dort Seite 5 ff.) ergibt sich, dass das Vorhaben unter den Aspekten des § 24 BNatSchG sowie unter allgemeinen Artenschutz-Aspekten überprüft wurde. Wie auch das Gericht feststellt, trifft es daher entgegen der Behauptung des Antragstellers nicht zu, dass überhaupt keine artenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung erfolgte (vgl. Bl. 222 der Behördenakte).

Auch aus der ergänzenden artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens – ergänzend zu den bereits für den Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ durchgeführten Untersuchungen, da der geplante Land-

schaftssee in dem damaligen Artenschutzbeitrag noch nicht berücksichtigt werden konnte -, ergibt sich, dass bei Anwendung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Wie das Gericht feststellt, ist ein anderes Ergebnis auch unter Berücksichtigung des vagen Vortrags des Antragstellers nicht ersichtlich; insbesondere ist nicht erkennbar, welche tatsächlichen Vorgänge bezüglich welcher Tierarten, die jeweils unter dem Tatbestand des § 44 BNatSchG fallen, der Antragsteller konkret befürchtet.

- δ) Abschließend stellt das Gericht klar, dass sich mangels Abwägungs- bzw. Ermessensfehlern ein zur Begründetheit der Verbandsanfechtung in der Hauptsache führender Rechtsverstoß auch nicht aus einer fehlerhaften planerischen Gesamtabwägung bezüglich des Ausbaus des Landschafts-sees oder einer fehlerhaften Ermessensausübung bezüglich der beschränkten Erlaubnis ergibt (Rz. 114).
- (1) Insoweit verweist das Gericht nochmals ausdrücklich darauf, dass sich aus den gesetzlichen Vorschriften etwa im Bereich des Wasser- und Naturschutzrechts kein Anspruch auf eine bestimmte, „etwa besonders naturnahe“, Ausgestaltung von Vorhaben ergibt (Rz. 115 f.). Ein solcher Anspruch folgt weder aus § 6 Abs. 2 WHG noch aus § 67 Abs. 1 WHG oder aus den § 2 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 BNatSchG. Soweit - wie vorliegend – die wasser- und naturschutzfachlichen Belange Eingang in die planerische Abwägung der Behörde gefunden haben, handelt es sich bei der Auswahl zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Ausführungsvarianten eines Vorhabens, von dem keine aufgrund zwingender rechtlicher Vorgaben Vorrang hat, um eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (Rz. 116).
- (2) Wie das Gericht bestätigt, hat der Antragsgegner die planerische Abwägungsentscheidung abwägungsfehlerfrei getroffen (Rz. 117). Der Antragsgegner hat sich ausführlich mit der hier angestrebten Ausgestaltung des Gewässers als künstliches, nach unten abgedichtetes und an mehreren Stellen befestigtes Gewässer auseinandergesetzt und dabei auch die Möglichkeit einer naturnäheren Gestaltung miteinbezogen. Dabei hat sich der Antragsgegner auf Grundlage der Stellungnahme des Wasser-

wirtschaftsamtes ausführlich mit den gewässerökologischen und sonstigen Auswirkungen der geplanten Ausführung auseinandergesetzt und diesen Aspekt gegen die anderen Belange abwogen. Auch mit den Einwendungen des Antragstellers im Verwaltungsverfahren hat sich der Antragsgegner umfassend auseinandergesetzt (vgl. Seite 34 ff des Bescheids) (Rz. 118).

Dass der Antragsgegner der – bloßen - Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes zu einer naturnäheren Ausgestaltung des Vorhabens nicht vollständig gefolgt ist, stellt per se keinen Abwägungsfehler dar. Laut Gericht ist es nicht erkennbar und auch vom Antragsteller nicht vorgebracht, warum der hier ohnehin nur als Empfehlung ausgesprochene Vorschlag im Rahmen der Abwägung ohne weiteres und zwingend andere Belange überwiegen sollte. Schon das Wasserwirtschaftsamt führt selbst an verschiedenen Stellen aus, dass die Empfehlungen – ihrem Charakter als Empfehlungen entsprechend – lediglich wünschenswert, nicht aber zwingend sein können (vgl. etwa Seite 15 der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 07.05.2021 (Bl. 149 der Behördenakte)).

Die gewählte Gestaltung des Landschaftssees spiegelt dessen Einbindung in das Gesamtkonzept der Landesgartenschau 2024 wider, mit sowohl urban als auch natürlich geprägten Bereichen sowie den Anforderungen an eine „Erlebbarkeit“ des Gewässers (Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, nahtloser Übergang zu Gebäuden) Planung. Die gewählte Ausgestaltung des Landschaftssees enthält daher sowohl naturnahe Bereiche (vor allem an Teilen des Westufers) als auch durch bauliche Anlagen geprägte Bereiche wie die Ufermauer im Norden oder die Wasserbalkone des Ostufers. Damit bewegt sich die Behörde innerhalb des planerischen Gestaltungsspielraums, zumal wasser-, naturschutzrechtliche oder andere Belange nicht zwingend gegen das Vorhaben in der gewählten Gestaltung sprechen. Wie das Gericht richtig darlegt, ist es nicht seine Aufgabe, eine ersatzweise Planung durchzuführen oder sich gar von den Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen (Rz. 116 mit Verweis auf BayVGH, Urt. v. 29.11.2019, 8 A 18.40003, juris Rz. 147; BVerwG, Urt. v. 12.04.2018, 3 A 10/15, juris Rz. 56).

- (3) Wie das Gericht (Rz. 119) klarstellt, sind auch hinsichtlich der beschränkten Erlaubnis keine Ermessensfehler erkennbar und im Übrigen weder vorgetragen noch ersichtlich. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Rz. 119 des Beschlusses verwiesen.

Damit kommt das Gericht abschließend ganz richtig zu dem Ergebnis (Rz. 120), dass die Verbandsanfechtung in der Hauptsache voraussichtlich kein Erfolg haben wird.

II.

Das Gericht weist außerdem darauf hin (Rz. 121), dass vorliegend zusätzlich ein besonderes Vollzugsinteresse besteht.

1. Wie das Gericht ganz richtig feststellt (Rz. 122), ist die sofortige Vollziehbarkeit wegen erheblicher öffentlicher und privater Interessen besonders dringlich, da im Falle einer weiteren Verzögerung der Baumaßnahmen an dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen sowohl auf die geplante Landesgartenschau 2024 als auch das Gesamtprojekt Kirchheim 2030 drohen. Für beide Projekte nimmt das streitgegenständliche Vorhaben jeweils eine zentrale Funktion als Parkteil „Wasser“ bzw. als verbindendes Element der Ortsteile Kirchheim und Heimstetten ein. An einer dem Zeitplan entsprechenden Ausführung beider Projekte haben die Beigeladene zu 1) und 2) jeweils ein erhebliches Interesse nicht nur in finanzieller, sondern auch in ideeller Hinsicht.
2. Gleichzeitig lässt ein Sofortvollzug hier allenfalls geringe Nachteile (auch mit Blick auf die durch den Antragsteller verteidigten Rechtspositionen) befürchten und könnte sich ein infolge des Sofortvollzugs hergestellter Zustand ohne größere Probleme wieder beseitigen lassen.
 - a) Ersteres folgt nach der richtigen Feststellung des Gerichts daraus, dass die in Anspruch genommene Fläche ursprünglich vor allem landwirtschaftlich genutzt wurde und teilweise durch eine Straße überbaut war und nun einer parkartigen Nutzung mit großer, jedenfalls zum Teil naturnah ausgestalteter Wasserfläche (die auch der Antragsteller im Grundsatz begrüßt, vgl. Seite 3 seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2020, Blatt 107 der Behördenakte) zugeführt wird. Dies stellt zunächst eine - jedenfalls teilweise – Aufwertung der Fläche auch in ökologischer Hinsicht dar.

- b) Zweiteres ergibt sich aus der Natur der Baumaßnahme zusammen mit der vormaligen Beschaffenheit des Geländes sowie der Verpflichtungserklärung der Beigeladenen zu 1), wonach diese sich für den Fall der rechtskräftigen Abänderung oder Aufhebung des Bescheids verpflichtet, den geschaffenen Zustand durch die Umsetzung des Vorhabens auf eigene Kosten zu beseitigen (s. Blatt 299 der Behördenakte). Die Schaffung irreversibler Zustände durch die Ausführung des Vorhabens droht – gerade angesichts des vormaligen Zustands der in Anspruch genommenen Fläche – nicht.

Die Ausführungen des Antragstellers in der Beschwerdebegründung rechtfertigen auch insoweit keine davon abweichende Beurteilung.

